Bundesnetzagentur

Fachgespräch zum Thema Kostenanerkennung mit t-2

ÜNB-Methodenfestlegung

29.04.2026

Organisatorisches

Gregor Glasmacher

Koordinierungsstelle der Großen Beschlusskammer Energie (Stab06)

Datenschutz

- Allgemeine Datenschutzhinweise der BNetzA sind auf der Webseite einsehbar.
- Bei Nutzung der Kamerafunktion in der WebEx Konferenz ist das Bild entsprechend in der Konferenz einsehbar.
- Sämtliche Präsentationen und der Webex-Chatverlauf werden nach der Veranstaltung bereitgestellt.
- Bei der Veröffentlichung des Chatverlaufs werden die Namen zu den eingebrachten Wortbeiträgen ebenfalls veröffentlicht.

Zum Umgang mit WebEx

- „Hand heben“ und Aufrufen von WebEx-Teilnehmenden kann leider nicht berücksichtigt werden.
- Bitte beteiligen Sie sich aktiv mit Fragen und Anregungen im Chat.
- Chatbeiträge werden im Rahmen des zeitlich möglichen in die Diskussion eingebracht. Sie werden hierfür ggf. zusammengefasst.
- Chatbeiträge, die nicht aufgerufen werden, werden dennoch im weiteren Prozess berücksichtigt.
- Name und Institution kann in der WebEx-Teilnehmerliste ergänzt werden. Hierzu mit „Rechtsklick“ auf den eigenen Namen klicken.

Agenda, 29. April 2026

1. Organisatorische Fragen (Stab06)
2. Vorstellung Foliensatz BNetzA (BK8)
3. Vortrag ÜNB
4. Offener Austausch

Jährlichkeitsprinzip

Jährlichkeitsprinzip trägt der Sonderstellung der Übertragungsnetzbetreiber und den Herausforderungen ausreichend Rechnung

Künftiges ÜNB-Regulierungssystem

- Investitionsbedarfe und Systemaufgaben der ÜNB erfordern ein anderes kostenregulatorisches System als bei den VNB und FNLB
- Es soll eine **jährliche** plankostenbasierte **Cost-Plus-Regulierung** mit Ist-Kosten-Abgleich eingeführt werden
- Die **Abkehr vom Budgetprinzip** führt zur unverzüglichen Refinanzierung der OPEX und CAPEX – Veränderungen sowie zur Vereinfachung der Regulierung
- Damit soll das System für die absehbare Entwicklung des drastischen Zubaus in den Übertragungsnetzen bis mindestens 2037 so ausgestaltet werden, dass **sehr schnelle Mittelrückflüsse** gewährleistet sind
- Freiwillige Selbstverpflichtungen und weitere Elemente in der EOG (bspw. Verbraucherpreisindex und Produktivitätsfaktor) entfallen, ebenso die Einteilung der Kosten in beeinflussbare und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Plankostenbestimmung

Zur Bestimmung der Plankosten soll der jeweilige ÜNB vor Beginn eines jeden Jahres die Netzkosten des t+1-Jahres sorgfältig prognostizieren und der Behörde in einem detaillierten EHB auch übermitteln. Diese Prognose ist nach Maßgabe u.a. folgender Gesichtspunkte zu treffen:

1. guter fachlicher Praxis und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns
2. geltender Regelungen u.a. aus EnWG, StromNEF und zur Verzinsung
3. **Abstrakter Anforderungs- und Kriterienkatalog** für Plankosten im Rahmen von neuen Projekten
4. weiteren künftigen Methodenfestlegungen zu einzelnen Themen wie z.B. **Effizienzanreizen oder Forschung und Entwicklung**
5. weiteren Vorgaben aus behördlichen Kostenbestimmungen z.B. zu Netzreservekosten

Plan-/Ist-Abgleich

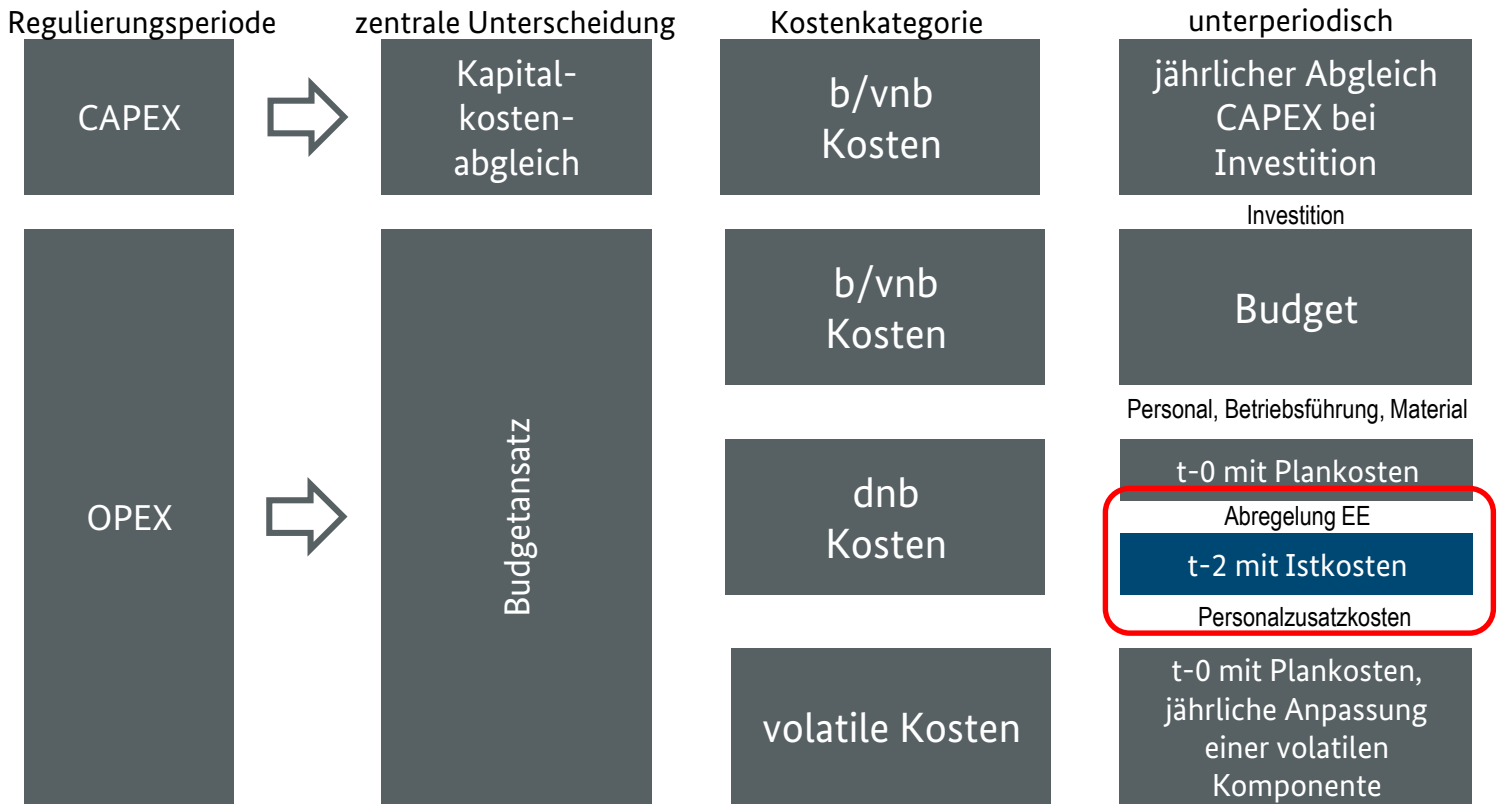
- Nach Abschluss eines jeden Jahres wird ein Plan-/Ist-Abgleich durch die ÜNB durchgeführt und der Bundesnetzagentur vorgelegt.

- Direkter Ausgleich von Über- oder Mindererlösen. Abfedern extremer Netzentgeltschwankungen für die Kunden.

Budgetprinzip

Besonderheiten des Budgetprinzips im Hinblick auf den Zeitverzug

Einordnung t-2 in der Anreizregulierung



Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten mit t-2 Versatz

§ 11 Abs. 2 ARegV

Satz 1, Nr. 3	Betriebssteuern
Satz 1, Nr. 9	**Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit vor dem 31.12.2016 abgeschlossen**
Satz 1, Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit
Satz 1, Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Satz 1, Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009
Satz 2, Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder nach § 15 StromNZV, soweit diese entgeltmindernd nach Artikel 6 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder § 15 Abs. 3 Satz 1 StromNZV geltend gemacht werden
	Festlegung ITC
	FSV Ungewollter Austausch (UGAT)

Personalzusatzkosten

Nachrichtlich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9** ARegV eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

Darüber hinaus sind die Anteile der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9** ARegV, die in den aktivierten Eigenleistungen enthalten sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse im Rahmen der Festlegung für die vierte Regulierungsperiode eingestuft worden und als solche auch kostenmindernd anzupassen.

FSV **Ungewollter Austausch** (UGAT)

- **Definition:** Differenz zwischen "Soll-Austausch" (Fahrplan) und gemessenen "Ist-Austausch" an den Kuppelleitungen
- **Ursachen:** Physikalisch-technische Parameter im Verbundnetz führen dazu, dass Strom nicht exakt wie geplant fließt
- **Regelung:** Die Übertragungsnetzbetreiber haben keinen direkten Einfluss
- **Abwicklung** ENTSO-E: Seit Dezember 2021 kein physischer Ausgleich (Rücklieferung), sondern eine finanzielle Abgeltung

Ungewollter Austausch

Verbleibende Bilanzabweichungen mit dem Ausland

- Differenz zwischen geplantem Leistungsaustausch ("Fahrplan") und tatsächlichem Leistungsaustausch (Messwerte) der jeweiligen Regelzone bzw. von Deutschland
- Der resultierende ungeplante Bezug bzw. die ungeplante Lieferung von Leistung kompensiert Bilanzabweichungen, die durch den Einsatz von Regelleistung und Zusatzmaßnahmen noch nicht ausgeglichen werden konnten

FSV Ungewollter Austausch (UGAT)

- Austausch im Synchrongebiet - die Kosten des ungewollten Austauschs werden bei der Ausgleichsenergieverrechnung berücksichtigt
  - BK6-Festlegung von 2022 geregelt
  - FSV UGAT entfällt
- Austausch mit Nicht-Synchrongebieten erfolgt weiterhin über die bisherigen Wege FSV UGAT erforderlich
  - Nicht-Synchrongebiete
  - Betrifft TenneT und 50Hertz

Einschätzung Übergang Cost+ Regulierung

Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da ein Nachteilsausgleich nicht zwingend erforderlich ist

Die Vorteile des Plan-/Ist-Abgleichs

- Zeitgleiche Anerkennung von allen Kosten ohne Zeitverzug
  - Alle Kostenpositionen können mit Planansätzen fortgeführt werden
  - Systemischer Vorteil: **kein** Zeitverzug beim Nachverdienen wie bei t-2
  - Keine Einschränkung auf sachlich begründete Ausnahmen – im Gegensatz zum Budgetansatz für die Verteilernetzbetreiber
- Nachverdienen von fehlenden Jahresscheiben ausgeschlossen
  - Budgetprinzip umfasst vier Regulierungsperioden
  - Zwanzig Jahresscheiben sind wiederverdient worden (in der Budget-Logik geht nichts „verloren“)
  - Hinzuverdienst zweier weiterer Jahresscheiben ausgeschlossen

Anpassungslogik des § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV

- Netzbetreiber ist **nicht** berechtigt, dass die in einem abgeschlossenen Geschäftsjahr angefallenen Kosten in einem darauffolgenden Geschäftsjahr vollständig auf die Netznutzer abzuwälzen sind
- Kalkulation knüpft an ein abgelaufenes Geschäftsjahr an:
  - **Prognosefunktion**, da die tatsächlichen Kosten im Voraus unbekannt sind
  - Entspricht der **Grundregel**, dass die Ermittlung der Kosten auf der Basis der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt
  - Kein Recht des Netzbetreibers, die Kosten dieses Geschäftsjahres im übernächsten Geschäftsjahr in voller Höhe auf die Netznutzer abzuwälzen.
  - In der Vergangenheit sind bei entsprechenden Umstellungen Ist- auf Plankosten keine Doppelansätze erfolgt

Gesamtschau der t-2 Anpassungen

- Immer Anpassungen der Personalzusatzkosten über vier Regulierungsperioden
  - Rückgabe von zwei Jahresscheiben 2007 und 2008 für 2027 und 2028
- Personalzusatzkosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV in den aktivierten Eigenleistungen nur für die vierte Regulierungsperiode kostenmindernd angepasst
  - Keine Anpassung der Erlöse in drei von vier Regulierungsperioden
- Umstellung Baukostenzuschüsse von t-2 auf t= 0
  - Regelmäßig kein doppelter Abzug der BKZ für zwei Jahre

Kontakt

Große Beschlusskammer Energie
gbk@bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 228 14-1234
Fax +49 228 14-2345



Bundesnetzagentur